Gemeinde Großheringen

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze" der Gemeinde Großheringen

Ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Plangenehmigung gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. hier: Satzung der Gemeinde, die Veröffentlichungen dieser Art regelt für den Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze" der Gemeinde Großheringen Stand 25.10.2022 in der Fassung vom 06.03.2023:

Der Gemeinderat Großheringen hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Mühlholze" der Gemeinde Großheringen Stand 25.10.2022 in der Fassung vom 06.03.2023 gem. § 10 BauGB mit Beschluss-Nr. 349/XXXV/2023 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Mühlholze" der Gemeinde Großheringen Stand 25.10.2022 in der Fassung vom 06.03.2023 wurde mit Schreiben vom 07.07.2023 der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Weimarer Land (AZ 11.90.05-6-1) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung und der Beschluss des Bebauungsplanes werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB bei der Gemeindeverwaltung Großheringen, Kösener Straße 10, 99518 Großheringen während der Dienststunden (Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

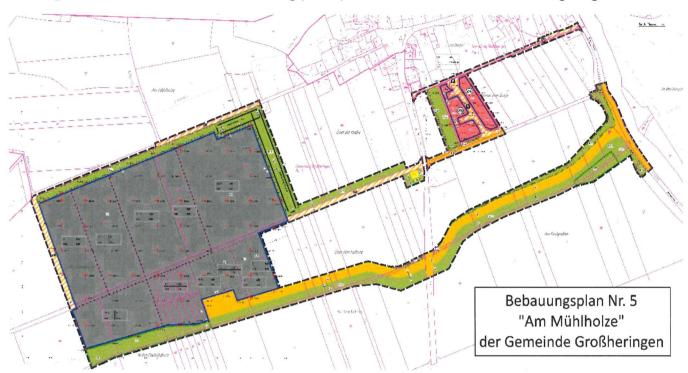
3.

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S.1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - nach § 214 Abs. 3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 252.382 m² (ca. 25,2 ha). Die detaillierte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf der Planzeichnung (Teil A) ersichtlich. Das Gebiet ist wie folgt begrenzt:



Großheringen, den 22.08.2023

Michael Thomas Bürgermeister

Gemeinde Großheringen



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 23.08.2023	
in Großheringen,	, Jenaer Straße 4
Abgenommen am	Großheringen, den
	Thomas (Siegel)
	Bürgermeister